



STATUTEN

VEREIN „STUDENTENVEREIN WIRTSCHAFTSRECHT“

Art. 1 – Name & Sitz

Unter dem Namen „Studentenverein Wirtschaftsrecht“ (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er besteht auf unbeschränkte Dauer. Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

Art. 2 – Zweck

1. Der Verein bezweckt den fachlichen Austausch von Wirtschaftsrechtsstudierenden in der ganzen Schweiz. Er bietet Unternehmen die Möglichkeit sich zu präsentieren und zeigt den Studierenden berufliche Perspektiven auf. Der Verein kann Aktivitäten und Events organisieren, welche die Vernetzung zwischen den Mitgliedern untereinander und interessierten Teilnehmern der Wirtschaft ermöglicht.
2. Der Verein stellt seinen Mitgliedern eine Plattform zur Verfügung, welche dem Austausch von alten Prüfungen und Zusammenfassung dient.
3. Der Verein ist Herausgeber der Studentenzeitschrift „**World of Business Law - WOB**“.
4. Der Verein kann anderen Vereinen beitreten, wenn dies dem Vereinszweck dient.

Art. 3 – Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

- a) Mitglied können natürliche Personen werden, welche an einer Hochschule der Tertiärstufe die Studiengänge Wirtschaftsrecht, Rechtswissenschaften, Management and Law oder einen verwandten Studiengang belegen. Ausserdem müssen die Mitglieder den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sein diesen zu fördern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haben das einfache Stimmrecht.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder mündlich eingereichtem Gesuch an ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Abweisung.
- c) Um den Mitgliederbestand aktuell zu halten, darf der Verein alle dafür nötigen Daten an die ZHAW weitergeben.

2. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen sein, welche die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen. Ehrenmitglieder haben keine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein. Sie haben das einfache Stimmrecht.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt;

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Mitglieder, welche nicht mehr die Aufnahmebedingungen erfüllen, werden spätestens ein Jahr nach nicht Erfüllen der Aufnahmebedingungen als aus dem Verein ausgetreten erachtet. Es sei denn das Mitglied ist Ehrenmitglied. Zudem haben Studienabgänger die Möglichkeit mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand als Mitglied im Verein zu verbleiben.

b) Ausschluss;

Mitglieder, die gegen die Interessen oder die Statuten des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstands ohne Begründung durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

c) Tod

Art. 4 – Vereinsvermögen und Haftung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen aller Art, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten, Erträgen aus Vereinsvermögen und gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen.
2. Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 100.00.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 – Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ressorts

Art. 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

- a) Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- b) Sie findet alljährlich bis zum 30. April des nachfolgenden Geschäftsjahres statt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen.
- d) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

2. Anträge

- a) Ordentliche Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) Ausserordentliche Anträge können an der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung; Bericht des Kassiers;
- Entlastung des Vorstandes (Décharge-Erteilung);
- Festsetzung des Jahresbudgets;
- Wahl des Vorstandes;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

4. Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- b) Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsidenten/die Präsidentin bzw. der jeweilige Leiter der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.
- c) Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- d) Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 7 – Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr auf den 1. Mai des neuen Geschäftsjahres gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Aktuar/in
 - d) Kassier/in
 - e) Ressortleiter
 - f) Beisitzer
- 3. Die einzelnen Ämter, mit Ausnahme des Präsidentenamts, können in einer Person kumuliert werden. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) Führung der Geschäftsbücher
 - c) Erlass von Reglementen;
 - d) Sämtliche Rechtsgeschäfte tätigen, welche dem Vereinszweck dienen;
 - e) Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Preise, ausgenommen der Mitgliederbeiträge.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie unterliegen dem einfachen Mehr. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.
5. Der Vorstand darf nur Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen. Der Kassier und das Präsidium verfügen über Einzelunterschrift. Das Ressort WOB verfügt über Einzelunterschrift für Verträge im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung der Zeitschrift «World of Business Law – WoB». Alle anderen Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.
6. Bei Austritt aus dem Vorstand wird dem ausscheidenden Vorstandsmitglied, als einmalige Entschädigung für Ausgaben, welche im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit entstanden sind, pauschal CHF 300.00 ausbezahlt. Tritt das Vorstandsmitglied innerhalb des ersten Amtsjahres zurück, so ist der Betrag auf CHF 100.00 beschränkt. Der Vorstand kann mit der 2/3 Mehrheit entscheiden, dass Aufgrund wichtiger Gründe die Entschädigung nicht bezahlt wird.

Art. 8 – Ressorts

Die Ressorts sind ausführende Organe des Vereins. Sie unterstehen dem Vorstand. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts und die Aufteilung in thematische Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 9 – Zeitschrift WoB

Das Ressort WOB ist verantwortlich für die Herausgabe der Zeitschrift. Es ist nicht haftbar für den Inhalt. Verantwortlich sind die jeweiligen Autoren.

Der Vorstand kann:

- Verträge jeder Art abschliessen, welche mit dem Zweck der Publikation im Zusammenhang stehen;
- Spesen vergüten;
- zur Publikation vorgesehene Texte mit Begründung ablehnen;
- alle mit der Herausgabe verbundenen Tätigkeit ausführen.

Art. 10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



Art. 11 – Dokumente auf Online-Plattform

Die von den Studierenden für die Plattform WR-Files zur Verfügung gestellten Dokumente (Prüfungen, Zusammenfassungen etc.) sind auf unbestimmte Dauer auf der Plattform zugänglich. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Löschung einst zur Verfügung gestellter Dokumente. Der Verein übernimmt keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegenüber dem Verein oder der Autorin/dem Autor wegen materieller oder immaterieller Schäden, welche durch den Zugriff auf die Dokumente entstehen, werden vollumfänglich ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 6. Mai 2022 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ort, Datum: Winterthur, 6. Mai 2022

Der Präsident:

.....

Giorgio Salaorni

Weitere Vorstandsmitglieder:

.....

Shkelqim Zeneli | Kevin Pate | Minever Killic